

# Children of Bangem

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Children of Bangem“. Er wird im Vereinsregister eingetragen und führt danach den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 63785 Obernburg am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Hilfe zur Selbsthilfe in Kamerun sowie die Förderung von Kindern und jungen Erwachsenen in der Schul- und Berufsausbildung in Kamerun.

Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere

- bedürftige Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und Personen, welche die Betreuung der Kinder und Jugendlichen übernommen haben, im alltäglichen Leben, in Gesundheitsfragen und medizinischer Versorgung, in Bildung und praktischer Ausbildung unterstützen,
- Aufbau, Neubau, Renovierung und Unterstützung von Schulen und Ausbildungsstätten sowie deren Einrichtungen fördern,
- für die Ausstattung von Schulen mit Lehr- und Lernmaterialien sorgen,
- die Finanzierung von Ausbildungsplätzen / Studienplätzen übernehmen,
- zur Verbesserung der Qualität der handwerklichen und praxisorientierten Berufsausbildung beitragen,
- Know-how im Umgang von IT-Technologie vermitteln,
- die Vermittlung von Kinder- und Schulpatenschaften übernehmen,
- wirtschaftliche Projekte zur Verbesserung der Einkommens- und Lebenssituation von Frauen unterstützen,
- die Nutzung erneuerbarer Energien fördern,
- sich für die Sicherung der Lebensgrundlagen, inklusive Klimaschutz, einsetzen,
- entsprechende Informations- und Bildungsarbeit durchführen,
- Kontakte, Partnerschaften, Arbeits- und Erfahrungsaufenthalte sowie wechselseitige Besuchsprogramme fördern,
- sich für „Good Governance“ in Kooperationsländern einsetzen,
- mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck im Sinne von § 58 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere Körperschaft zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds., bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gültig.
- durch den Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses, schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Entlastung des Vorstands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Obernburg am Main unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Personen, die nicht Mitglieder sein müssen, übertragen werden. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, das seinen fälligen Beitrag bezahlt hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- bis zu vier Beisitzern.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Der Vorstand ist beauftragt, die laufenden Geschäfte zu erledigen und den Verein nach außen - gerichtlich wie außergerichtlich - durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam (darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende oder beide) zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht

für das abgelaufene Jahr und versendet ihn an alle Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben.

### **§ 9 Finanzen**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden, öffentlichen Fördergeldern und Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Straßenverkäufen aufgebracht. Der Schatzmeister führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt den jährlichen Finanzbericht. Der Finanzbericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe in Afrika.

Obernburg am Main, den 14. November 2017